

## Zu §. 101.

ist ein Redactionsfehler zu rügen, es muß nämlich statt: „§. 59.“  
„§. 95.“  
heißen.

Vicepräsident v. Friesen: Zuerst würde ich zu fragen haben: ob die Kammer ihre Zustimmung ertheilt, daß auf den von der Deputation bemerkten Redactionsfehler aufmerksam gemacht werde?

Prinz Johann: Mir scheint die Rüge auf einem Irrthum zu beruhen. In §. 59. heißt es: „Mehreren um das Wort sich Meldenden wird solches nach der Reihenfolge, in welcher darum gebeten worden, und wenn diese bei gleichzeitigen Anmeldungen zweifelhaft ist, nach der Nummerfolge der Plätze ertheilt,“ wogegen in §. 95. bloß von der Reihenfolge der Eingeschriebenen die Rede ist: „Die eingeschriebenen Sprecher sind von dem Präsidenten nach der Reihenfolge, in welcher sie sich zum Einschreiben gemeldet haben, aufzurufen.“ Ich glaube daher, das Citat ist richtig, wir haben uns geirrt.

Bürgermeister Gottschald: Mir scheint, es könnte auf §. 59. und 95. Bezug genommen werden. Es ist in beiden enthalten, was in §. 101. enthalten ist. Deshalb glaube ich auch, daß dieser §. ganz überflüssig ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: §. 95. scheint hier gar nicht angezogen werden zu können, weil hier schon gesprochen wird von der Berathung der einzelnen §§., wo also von eingeschriebenen Sprechern gar nicht mehr die Rede ist.

Königl. Commissar D. Günther: §. 101. entspricht ganz §. 73. der provisorischen Landtagsordnung, und in dieser wird citirt §. 55., welches in dem neuen Entwurf §. 59. ist. Es scheint also die Absicht gewesen zu sein, diesen letztern §. anzuziehen.

Vicepräsident v. Friesen: Wenn sämtliche Deputationsmitglieder mir beistimmen, so kann diese Bemerkung als zurückgenommen angesehen werden. Ich frage daher die Kammer: ob sie §. 101. unverändert annimmt? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

## §. 102.

Beschränkung des mehrmaligen Sprechens.

Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen oder denselben Paragraphen oder Artikel, oder eine und dieselbe Modification von dem Präsidenten öfter, als zweimal bewilligt werden. Eine weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu.

Jedem Mitgliede aber, welches eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißverständniß über eine von ihm selbst gethane Aeußerung aufklären will, ist, jedoch nur zu diesem Zweck das Wort jederzeit und vor allen andern zu gestatten, nachdem der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden, zu sprechen aufgehört hat.

Die Motive sagen:

a) Die Anwendung der im zweiten Satz §. 75. des ältern Entwurfs enthaltenen Bestimmung hat, zum wesentlichen Nachtheil für die Geschäftsförderung, eine große Vielfältigkeit der darin begründeten Ausnahme veranlaßt; die abgeänderte

Fassung bezweckt daher, dem abzuhelpen und die so wünschenswerthe strengere Aufrechterhaltung der Regel zu befördern.

b) Auch wird der bisherige §. 74., der ebenfalls eine zu ausgedehnte Anwendung gefunden hat, um so mehr zu entbehren sein, als §. 102. den eigentlichen Zweck der ausfallenden Bestimmung zu erfüllen, hinreichen dürfte.

Die Deputation bemerkt:

Der Beruf des Referenten besteht nicht bloß in der Bertheidigung des Deputationsgutachtens, sondern recht eigentlich darin, einzelnen Mitgliedern, die eine Auskunft verlangen, Rede zu stehen, und die gewünschten Erläuterungen zu geben. Deshalb wäre es unbillig, ja sogar unzweckmäßig, auch auf ihn das Verbot auszudehnen, mehr als zweimal zu sprechen. Es empfiehlt sich daher die Einschaltung der Worte:

„außer dem Referenten“

nach den Worten:

„Keinem Mitgliede der Kammer“.

Bürgermeister Hübler: Das Wort oder auf der ersten Zeile wird in Wegfall kommen und mit und vertauscht werden müssen. Es scheint ein bloßer Druckfehler.

Referent Präsident v. Carlowitz: Allerdings.

Vicepräsident v. Friesen: Es liegen nun zwei Veränderungen vor, ein Antrag der Deputation, daß in dem Gesetzesentwurf nach den Worten: „Keinem Mitgliede der Kammer“ die Worte eingeschaltet werden: „außer dem Referenten“, und eine Erinnerung des Herrn Bürgermeisters Hübler, daß anstatt des Wortes oder gesetzt werde das Wort und. Die Unterstufungsfrage wird die Kammer nicht verlangen, und ich werde mir daher erlauben, zur Abstimmung zu schreiten, und wenn Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich: ob die Kammer genehmigt, daß die Worte: „außer dem Referenten“ nach den Worten: „Keinem Mitgliede der Kammer,“ eingeschaltet werden? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob anstatt oder gesetzt werde und? — Wird einstimmig bejaht.

Vicepräsident v. Friesen: Und endlich frage ich: ob die Kammer §. 102. mit diesen Veränderungen annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

## §. 103.

Ende der Berathung.

Die Berathung über die einzelnen Artikel, oder, wo ein Gesetzesentwurf nur aus einem Artikel besteht, über das Ganze desselben, wird beendet, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet; es hat solchenfalls der Präsident den Schluß der Debatte ausdrücklich auszusprechen.

Die Motive lauten:

Der ausdrückliche jedesmalige Ausspruch des Präsidenten, daß die Debatte für geschlossen zu achten sei, wird zu Beseitigung der Ungewissheiten dienen, welche bisher öfters darüber obgewaltet haben, ob der Schluß stattgefunden habe, oder nicht.

Die Deputation bemerkt:

Der Vollständigkeit halber bedarf es hier der Einschaltung der Worte:

„oder die Kammer ihm solches nicht mehr gestattet (vergl. §. 102.)“